



Vorgaben der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Chiropraktik

- Von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlassen am 18. März 2025, gestützt auf den Vorschlag vom 7. März 2025 der Prüfungskommission Chiropraktik;
- Rechtsgrundlage: Artikel 5a Buchstabe a der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- Gültig für das Prüfungsjahr 2025.

Diese Vorgaben enthalten Informationen und Anordnungen zu folgenden Punkten:

1. Einleitung
2. Inhaltliche Ausrichtung der eidgenössischen Prüfung in Chiropraktik
3. Formen und Dauer der eidgenössischen Prüfung
4. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Zeitpunkt und Ort
5. Aus- und Bewertung der Einzelprüfungen und Bestehen der eidgenössischen Prüfung
6. Publikation der Resultate
7. Sanktionen
8. Überprüfung der Resultate und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg
9. Rechtsgrundlagen

1. Einleitung:

- a) In der eidgenössischen Prüfung werden Wissen, Anwendung von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten geprüft. Sie setzt sich aus zwei Einzelprüfungen zusammen, der schriftlichen Prüfung mit Kurz-Antwort-Fragen und der strukturierten praktischen Prüfung.
- b) Mit der schriftlichen Prüfung mit Kurz-Antwort-Fragen (KAF-Prüfung) wird anwendungsorientiertes Wissen zum gesamten Spektrum chiropraktischer Probleme geprüft.
- c) Mit der praktischen Clinical Skills-Prüfung (CS-Prüfung) werden die Kommunikationsfähigkeit, die praktischen Fertigkeiten und die Anwendung des Wissens zum gesamten Spektrum chiropraktischer Probleme geprüft.
- d) Die Fragen / Aufgaben / Stationen werden von Vertreterinnen / Vertretern des Studiengangs Chiropraktik und von niedergelassenen Chiropraktorinnen und Chiropraktoren erstellt. Die neu erstellten Fragen / Aufgaben / Stationen werden durch geeignete Fachpersonen auf formale und sprachliche Korrektheit begutachtet und vor der Prüfung möglichst in einem Konsensverfahren auf inhaltliche Korrektheit, angemessenes Anspruchsniveau und Relevanz überprüft. Dabei werden auch der Lösungsschlüssel resp. bei der CS-Prüfung die Bewertungskriterien überprüft.
- e) Die Prüfungen werden auf der Grundlage des Blueprints (Inhaltsverzeichnis der Prüfung) zusammengestellt. Die Zusammenstellung der KAF- und CS-Prüfung erfolgt aus dem Pool der durch das Reviewboard akzeptierten Fragen / Aufgaben / Stationen durch das Institut für Medizinische Lehre (IML) der medizinischen Fakultät der Universität Bern.

2. Inhaltliche Ausrichtung der eidgenössischen Prüfung

2.1 Die inhaltliche Ausrichtung basiert auf:

- a) allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungszielen von Artikel 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11);
- b) Lernzielkatalog Chiropraktik gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Prüfungsverordnung MedBG;
- c) Blueprint (bestehend aus zwei Haupt- und zwei Sekundärdimensionen).

2.2. Gewichtung der Inhalte: Blueprint

- a) Der Blueprint besteht aus zwei Hauptdimensionen – Inhalte und Handlung - und den sekundären Dimensionen - Patientengruppen (Alter) und Dringlichkeit (Notfall, akut, chronisch).
- b) Inhalte: Primäre Affektion des Bewegungsapparates (BA), Kopf, Trauma, Systemerkrankungen mit Bezug zum BA und anderes.
- c) Handlung (Wissen und Kompetenzen): Grundlagen, Abklärung / Diagnostische Verfahren, Diagnose / Differentialdiagnose / Prognose, Behandlung und Patientenmanagement (Behandlungsprinzipien).
- d) Für die Clinical Skills (CS)-Prüfung werden Probleme ausgewählt, die in der Praxis häufig vorkommen und/oder relevant sind und/oder eine rasche Diagnose und ein adäquates Management erfordern.

3. Formen und Dauer der eidgenössischen Prüfung

3.1 KAF-Prüfung

- a) Bei dieser Prüfungsform handelt es sich um die schriftliche Prüfung mit Kurz-Antwort-Fragen (KAF) gemäss Artikel 10 f der Verordnung des EDI vom 01. Juni 2011 über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32).
- b) Dabei sind offene Fragen oder Aufgaben kurz zu beantworten oder zu lösen. Teilfragen oder Teilaufgaben sind dabei zulässig.
- c) Die KAF-Prüfung besteht aus 60 Fällen mit je einer oder mehreren Kurz-Antwort-Fragen und dauert 4 Stunden.
- d) Die Fragen sollen sich, wenn immer möglich, auf ein konkretes Problem beziehen, das in einer sogenannten Fall- oder Problemvignette (Umschreibung einer klinischen Situation) und/oder einem Bild präsentiert wird.
- e) Die Fragen werden in elektronischer Form (Tablet) vorgelegt.

3.2 CS-Prüfung

- a) Bei dieser Prüfungsform handelt es sich um die strukturierte praktische Prüfung nach Artikel 12 ff der Prüfungsformenverordnung.
- b) Die CS-Prüfung besteht aus einem Parcours mit 10 Stationen à 15 Minuten (einschliesslich Wechsel von einer Station zur nächsten und Lesen der Aufgabenstellung). Wird die Prüfung an 2 Tagen durchgeführt, werden die 10 Stationen auf die beiden Prüfungstage aufgeteilt.
- c) Während 8 Stationen führt die Kandidatin / der Kandidat eine klinische Tätigkeit an standardisierten Patientinnen / Patienten (SP) aus: **Anamnese** (inkl. Aufklärungsgespräch, Beratung), **Status** (klinisches Examen), **Management** (Besprechen des weiteren Vorgehens) (ASM) und kommuniziert mit den SP (Kommunikation, KK).
- d) Während 2 Radiologie-Stationen ohne SP beantwortet die Kandidatin / der Kandidat vorbereitete Radiologie-spezifische Fragen. Die Radiologie-Stationen zählen zum Bereich ASM.
- e) Eine Station kann mehrere Aufgabenstellungen beinhalten. Je nach Aufgabenstellung kann zusätzlich eine mündliche oder schriftliche Berichterstattung zuhanden der Examinatorin / des Examinators verlangt werden resp. eine mündliche Befragung durch die Examinatorin / den Examinator erfolgen. Dies wird den Kandidatinnen / Kandidaten in der Aufgabenstellung angekündigt.
- f) Die Durchführung der klinischen Tätigkeit und die Kommunikation mit dem SP sowie die Beantwortung der Radiologie-spezifischen Fragen wird von einer Examinatorin / einem Examinator anhand einer Checkliste bewertet (auf Papier oder elektronisch). Die Bewertung der klinischen Tätigkeit und der Beantwortung der Radiologie-spezifischen Fragen erfolgt jeweils anhand fallspezifischer Kriterien. Die Kommunikation (KK) der Kandidatinnen / Kandidaten mit den SPs während der ganzen an einer Station zur Verfügung stehenden Zeit wird von den Examinatorinnen / Examinatoren anhand einer vierdimensionalen Ratingskala beurteilt (1: Eingehen auf die Gefühle und Bedürfnisse; 2: Gesprächsstruktur; 3: verbaler und 4: nonverbaler Ausdruck). Diese Skala ist an allen 8 SP-Stationen identisch. Die Bewertung der Dimensionen ist verbal umschrieben (Wert 1 entspricht dem schlechtesten, Wert 5 dem besten Wert). Es wird kein Feedback zur Leistung gegeben.

3.3 Ablauf der eidgenössischen Prüfung

Die Einzelheiten des Ablaufs der KAF- und CS-Prüfung sind in den Richtlinien der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Chiropraktik (Richtlinien) geregelt.

4. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Zeitpunkt und Ort

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur eidgenössischen Prüfung des Jahres 2025 hat spätestens bis am 31. März 2025 online zu erfolgen. Dieser Anmeldetermin ist unbedingt einzuhalten. Eine verschuldete Verspätung der Anmeldung hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht zur Prüfung zugelassen wird. Link zur Prüfungsanmeldung: www.anmeldung.admin.ch

4.2 Abmeldung und Fernbleiben/Abbruch

- a) Bezüglich Abmeldung und Fernbleiben/Abbruch wird auf die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Prüfungsverordnung MedBG hingewiesen. Ein Verweis auf diese Bestimmungen findet sich ebenfalls in der Online-Anmeldung.
- b) Die Anmeldegebühr ist in jedem Falle geschuldet.
- c) Bei einer Abmeldung nach dem Zulassungsentscheid ohne wichtigen Grund ist zudem die Prüfungsgebühr geschuldet.
- d) Bei einem Nichtantreten oder einem Abbruch der Prüfung ohne Abmeldung und ohne wichtigen Grund wird automatisch ein Misserfolg ausgesprochen.
- e) Die Abmeldung ist der/dem Standortverantwortlichen unverzüglich mit den erforderlichen Beweismitteln zu melden, sie/er entscheidet, ob es sich um wichtige Gründe handelt.
- f) Bei einem Nichtantreten aus wichtigen Gründen ist nur die Anmeldegebühr, beim Abbruch ist zusätzlich in jedem Falle die Prüfungsgebühr geschuldet.

4.3 Zeitpunkt der eidgenössischen Prüfung

4.3.1 Prüfungsdatum KAF

Die KAF-Prüfung findet zwischen dem 8. August 2025 und dem 11. August 2025 statt.

4.3.2 Prüfungsdatum CS

Die CS-Prüfung findet am Freitag, 8. August und Samstag, 9. August 2025 statt. Erlaubt die Anzahl der angemeldeten Kandidierenden die Durchführung an einem Tag, findet die Prüfung am Samstag, 9. August 2025 statt.

4.4 Ort

Die eidgenössische Prüfung wird am Prüfungsstandort Zürich abgelegt.

4.5 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache (Deutsch oder Französisch) wird anlässlich der Prüfungsanmeldung verbindlich ausgewählt.

5. Aus- und Bewertung der Einzelprüfungen und Bestehen der eidgenössischen Prüfung

5.1 KAF und CS-Prüfung

5.1.1 Auswertung KAF

- a) Die Bewertung der Antworten auf die einzelnen Kurz-Antwort-Fragen erfolgt durch mindestens zwei Examinatorinnen / Examinatoren in Zusammenarbeit mit dem IML.
- b) Jede richtig beantwortete Frage wird mit vorbestimmten Punkten bewertet; für nicht oder falsch beantwortete Fragen gibt es keine Punktabzüge.
- c) Fragen, die aufgrund auffälliger statistischer Ergebnisse oder schriftlicher Kommentare der Kandidatinnen und Kandidaten einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel erkennen lassen, das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, können bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Das IML informiert die Prüfungskommission über Auffälligkeiten von Fragen. Die Prüfungskommission oder von ihr bezeichnete Expertinnen / Experten entscheiden über eine allfällige Elimination.

5.1.2 Bewertung KAF

- a) Das IML schlägt gestützt auf die vorgängige Einschätzung von Fachexpertinnen / Fachexperten die Bestehensgrenze vor.
- b) Der Entscheid über die Bestehensgrenze liegt bei der Prüfungskommission.

5.1.3 Auswertung CS

- a) Die Auswertung erfolgt durch das IML.
- b) Stationen, Aufgabenstellungen oder Bewertungskriterien, die einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel erkennen lassen, das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, können bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Das IML informiert die Prüfungskommission über Auffälligkeiten von Stationen, Aufgabenstellungen oder Bewertungskriterien. Die Prüfungskommission oder von ihr bezeichnete Expertinnen / Experten entscheiden über eine allfällige Elimination.
- c) Allen Stationen kommt das gleiche Gewicht zu. Einzelne Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien innerhalb einer Station können unterschiedlich gewichtet sein.
- d) Bei der Berechnung der an einer Station erreichten Punktzahl werden der Bereich ASM und der Bereich KK entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt. Das für das Bestehen der CS-Prüfung ausschlaggebende Punktetotal (das den Kandidatinnen / Kandidaten kommunizierte Prüfungsergebnis) berechnet sich als gewichteter Durchschnitt der an den 10 Stationen erreichten Punktzahl.

5.1.4 Bewertung CS

- a) In den SP-Stationen wird der Bereich ASM mit 90 % gewichtet, der Bereich KK mit 10 %. In den Radiologie-Stationen wird der Bereich ASM mit 100 % gewichtet.
- b) Für nicht oder nicht korrekt resp. falsch erfüllte Bewertungskriterien gibt es keine Punkteabzüge. Punkte werden jedoch nur für korrekt durchgeführte Untersuchungen und Massnahmen erteilt.
- c) Die Bestehensvoraussetzung wird von Fachexpertinnen / Fachexperten vorgängig festgelegt. Nach der Auswertung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission Chiropraktik über die definitive Bestehensvoraussetzung.
- d) Für die CS-Prüfung gilt folgende kumulative Bestehensvoraussetzung:
 - i. Es dürfen höchstens zwei Stationen als ungenügend bewertet (Bestehensgrenze des entsprechenden Postens nicht erreicht) worden sein; sowie
 - ii. Die Summe der in allen Stationen erreichten Punktzahl entspricht mindestens der Punktzahl der Bestehensgrenze.

5.2 Prüfungsergebnis

- a) Die eidgenössische Prüfung Chiropraktik ist nur dann bestanden, wenn beide Einzelprüfungen (KAF und CS) erfolgreich abgelegt worden sind. Eine Kompensation der Bewertungen zwischen den beiden Einzelprüfungen ist nicht möglich.
- b) Wenn nur eine der beiden Einzelprüfungen nicht bestanden wird, muss nur diese wiederholt werden.
- c) Eine nicht bestandene Einzelprüfung darf zweimal wiederholt werden.
- d) Der dreimalige Misserfolg in der eidgenössischen Prüfung Chiropraktik hat den endgültigen Ausschluss von jeder weiteren eidgenössischen Prüfung in Chiropraktik zur Folge.

6. Publikation der Resultate

6.1 Bekanntgabe der Resultate

- a) Die Prüfungskommission liefert dem BAG die Resultate rechtzeitig, damit die Kandidatinnen / Kandidaten ungefähr Ende September offiziell (d.h. mittels einer Prüfungsverfügung und bei erfolgreich abgelegter Prüfung zusätzlich mit einer Diplombestätigung) über ihr Bestehen oder Nichtbestehen informiert werden können.
- b) Das BAG sendet unverzüglich nach Registrierung der Prüfungsergebnisse jeder Kandidatin, jedem Kandidaten per E-Mail (es wird die E-Mailadresse der Onlineanmeldung verwendet) eine Kurzinformation darüber, ob die eidgenössische Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Die rechtsgültige Prüfungsverfügung wird anschliessend per Post zugestellt.

6.2 Feedback über das Leistungsniveau

Zusätzlich zur Prüfungsverfügung erhalten die Kandidatinnen / Kandidaten vom IML Informationen über ihr Leistungsniveau in den beiden Einzelprüfungen.

7. Sanktionen

- a) Bei Verdacht auf ungebührliches Benehmen der Kandidatinnen / Kandidaten oder Beeinflussung des Prüfungsergebnisses mit unlauteren Mitteln (z.B. unerlaubter Kontakt zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten oder bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) ist unverzüglich der / die Standortverantwortliche zu informieren.
- b) Der / Die Standortverantwortliche ist jederzeit berechtigt, Dokumente, Behältnisse usw. einzusehen oder sich den Inhalt von Schürzen- und Hosentaschen zeigen zu lassen und entscheidet gestützt auf die Beweislage über eine Wegweisung von der betroffenen Einzelprüfung.
- c) Der / Die Standortverantwortliche informiert die MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Präsidentin / den Präsidenten der Prüfungskommission und das IML über sämtliche Vorfälle, unabhängig davon, ob eine Wegweisung von der Prüfung erfolgt ist.
- d) Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, entscheidet je nach Verschulden der Kandidatin / des Kandidaten, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet wird.

8. Überprüfung der Resultate und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg

8.1 Technische Überprüfung

- a) Kandidatinnen / Kandidaten, die eine Misserfolgsmeldung erhalten haben, können für die mislungene/n Einzelprüfung/en bei der / dem Standortverantwortlichen eine technische Überprüfung beantragen. Diese erfolgt ohne Beisein der Kandidatin / des Kandidaten. Der / die Standortverantwortliche kontaktiert das IML, das IML informiert die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen über das Ergebnis der technischen Überprüfung. Es wird folgendes überprüft:
 - (1) unvollständige Beurteilung gegebener Antworten oder ausgeführter Handlungen bei der CS-Prüfung (unvollständiges Ausfüllen der Checklisten);
 - (2) Fehler bei der manuellen Ermittlung eines Punktetotals oder einer Durchschnittsnote;
 - (3) Fehler bei der elektronischen Datenverarbeitung oder bei der manuellen Verarbeitung von Prüfungsdokumenten.
- b) Das Ergebnis der technischen Überprüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der / dem Standortverantwortlichen schriftlich mitgeteilt (allenfalls auf elektronischem Wege);
- c) Eine weitergehende Überprüfung des Prüfungsergebnisses bedarf einer formellen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die Beschwerde ist unbedingt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Prüfungsverfügung beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (Rechtsmittelbelehrung siehe Prüfungsverfügung).

8.2 Modalitäten der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

- a) Das Gesuch um Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen einer mislungenen Einzelprüfung ist dem Sekretariat der Prüfungskommission (Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern oder per E-Mail an MEBEKO@bag.admin.ch) innerhalb der Rechtsmittelfrist (30 Tage nach Erhalt der Prüfungsverfügung) einzureichen.
- b) Nach Eingang des Gesuchs um Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen teilt das BAG Ort, Zeitpunkt sowie Modalitäten der Einsichtnahme per Mail mit.
- c) Für die Einsichtnahme gelten gestützt auf Artikel 56 MedBG folgende Modalitäten:
 - (1) Die Prüfungsunterlagen werden nicht herausgegeben;
 - (2) Es werden keine Kopien der Prüfungsunterlagen abgegeben;
 - (3) Die Prüfungsunterlagen können angesehen werden, die Anfertigung handschriftlicher Notizen ist erlaubt, jedoch nicht das Abschreiben, Fotografieren und dergleichen ganzer Fragen, Stationen, Aufgabenstellungen oder Bewertungskriterien. Die erstellten Notizen werden kontrolliert und kopiert, unzulässige Notizen werden konfisziert;

- (4) Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt: In aller Regel die Hälfte der Prüfungszeit für die KAF-Prüfung und für die CS-Prüfung durchschnittlich 3 Minuten pro Station, bei 10 Stationen insgesamt höchstens 30 Minuten;
- (5) Der Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch das BAG festgelegt.
- (6) Es ist damit zu rechnen, dass mehrere Kandidatinnen / Kandidaten gleichzeitig im selben Raum Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen werden;
- (7) Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen einzig von einer bevollmächtigten Anwältin / einem bevollmächtigten Anwalt begleitet werden.
- (8) Die Einsichtnahme wird beaufsichtigt und protokolliert.
- (9) Es ist unter Androhung von Strafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch verboten, die im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben;
- (10) Es ist ein Ausweisdokument (Pass oder Identitätskarte) mitzubringen;
- (11) Die Verwendung von Mobiltelefonen oder anderen Geräten, die zur Aufzeichnung von Dokumenten geeignet sind, ist verboten, sie sind auszuschalten;
- (12) Eine kleine Verpflegung (inkl. Getränke) kann mitgebracht werden, deren Einnahme darf die anderen Teilnehmenden nicht stören.

9. Rechtsgrundlagen

Neben diesen Vorgaben bilden folgende Grundlagen den rechtlichen Rahmen der eidgenössischen Prüfung in Chiropraktik:

- a) Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11);
- b) Verordnung vom 26. November 2008 über die Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- c) Verordnung vom 01. Juni 2011 des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32);
- d) Schweizerischer Lernzielkatalog Chiropraktik, publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG); <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-chiropraktik.html>;
- e) Richtlinien Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Chiropraktik. Die Richtlinien werden jährlich angepasst. Publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-chiropraktik.html>.